

RS OGH 1958/4/30 1Ob113/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1958

Norm

UWG §16 Abs2

Rechtssatz

Die nach dieser Gesetzesstelle erforderlichen besonderen Umstände liegen bei verwechslungsfähigen Teepackungen nicht vor, wenn eine große Zahl ähnlicher, wenn auch nicht verwechslungsfähiger Packungen, besteht, mag auch ein früherer Angestellter des Klägers, der beim Beklagten eingetreten ist, diesen zur Verwendung der verwechslungsfähigen Packungen veranlaßt haben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 113/58
Entscheidungstext OGH 30.04.1958 1 Ob 113/58
Veröff: SZ 31/68 = JBI 1958,579

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0079659

Dokumentnummer

JJR_19580430_OGH0002_00100B00113_5800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at